

Citation style

Mohnhaupt, Heinz: review of: Marianne Vasara-Aaltonen, Learning Law and Travelling Europe. Study Journeys and the Developing Swedish Legal Profession, c. 1630–1800, Leiden / Boston: Brill, 2020, in: Rechtsgeschichte, 29 (2021), p. 338-340, DOI: <http://dx.doi.org/10.12946/rg29/338-340>, downloaded from Website



copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

Heinz Mohnhaupt

Peregrinatio Academica und Rechtskulturvergleich*

Seit dem Mittelalter ziehen ganze Schwärme von Studenten – Studentinnen gab es noch nicht – durch ganz Europa zu den führenden Universitäten, um dort eine wissenschaftliche Ausbildung zu erlangen und um anschließend in ihren Heimatländern eine berufliche Existenzbasis zu finden. Die Studenten bilden Reisegruppen und Netzwerke, schließen sich an den »ausländischen« Universitäten zu eigenen »nationes« zusammen, erlangen unabhängig von ihrer Herkunft mit der Immatrikulation gemeinrechtliche Privilegien, die sie zu einem eigenen Stand erheben. Für die Studenten aus Schweden und Finnland untersucht Vasara-Aaltonen (A.) in ihrer von Heikki Pihlajamäki betreuten Dissertation die Reiseströme der Studenten von der schwedischen Peripherie an die mitteleuropäischen juristischen Fakultäten. Das Verhältnis von Studienreisen, Universitätswahl und Entwicklung einer juristischen Profession in Schweden ist das Kernthema, das A. mit großer Umsicht behandelt und deutlich von den adeligen Kavalierstouren unterscheidet.

Der gewählte Zeitraum von 1630 bis 1800 umfasst Früh- und Spätaufklärung, die zunehmend Beobachtung und Erfahrung zu Grundlagen der Wissenschaften erklärten und Bücherwissen oft nachrangig einstufen. Erfahrungen und Beobachtungen »by travelling« sowie der ausländische Universitätsbesuch werden zum Fundament für juristische Bildung auch unter einem vergleichenden und wissenssoziologischen Aspekt. Im 17./18. Jahrhundert werden »peregrinatio studiosorum«, »prudentia peregrinandi« und »utilitas peregrinationis« in Dissertationen sowie Enzyklopädien behandelt und damit gleichsam zu einer generellen aufklärerischen wissenschaftlichen Forderung und Fragestellung erhoben (so z. B. bei Conring, Bernegger, Pütter).¹ A. hat die schwedische studentische Reisepraxis in die europäische Dimension dieser

wahrlich internationalen »Peregrinatio Academica« gestellt.

Schwedische / finnische Studenten waren an 27 europäischen Universitäten eingeschrieben – die meisten an der holländischen Universität Leiden und an den deutschen Universitäten Jena, Greifswald, Rostock und Halle. Dagegen fallen die Zahlen der Studenten an den anderen deutschen und ausländischen Universitäten London, Oxford, Rom, Paris, Angers und Amsterdam stark ab. Von schwedischen Universitäten – auch Dorpat gehört als schwedische Gründung dazu – werden Uppsala und Lund nur wenig besucht. Protestantische Universitäten bestimmen das Bild. Einen zeitlichen Schwerpunkt der Universitätsreisen besonders hinsichtlich der Studenten aus Turku bilden die Jahre 1630–1640 und 1660–1670, während zwischen 1790–1800 nur eine geringe Wanderbewegung besteht (73 f.). A. hat ihre Untersuchungen auf die Studenten der Universität von Turku als ein besonders signifikantes Beispiel für schwedische Universitätsreisen konzentriert, weil das geschlossene Quellen-Corpus der vorhandenen »online database« besonders aussagekräftige biographische Daten bietet, die exemplarisch auch für das europäische Phänomen der »Peregrinatio Academica« stehen. Die 1640 gegründete Akademie von Turku war die erste Universität in Finnland, das bis 1809 Teil des schwedischen Königreichs und insofern mit der schwedischen Rechtsentwicklung eng verbunden war, so dass sich die Reisen der finnischen und speziell der schwedischen Studenten in der Analyse nicht immer klar unterscheiden lassen.

A. hat in zahlreichen Universitätsarchiven die Spuren der schwedischen Studenten genau verfolgt und somit gleichsam deren Reisewege aus der Zeit von vor 400 bis vor 200 Jahren noch einmal abgeschriftet. Ausgewertet werden Universitätsstatuten, Matrikulationslisten, Vorlesungs-

* MARIANNE VASARA-AALTONEN, *Learning Law and Travelling Europe. Study Journeys and the Developing Swedish Legal Profession, c. 1630–1800* (The Northern World, Vol. 87), Leiden/Boston: Brill 2020, 427 S., ISBN 978-90-04-43165-2

1 Vgl. HEINZ MOHNHAUPT, Reisen, vergleichen, erkennen. Zu Praktiken juristischer Erkenntnis durch Komparatistik, in: GERALD KOHL et al. (Hg.), *Festschrift für Thomas Simon zum 65. Geburtstag. Land, Policy, Verfassung*, Wien 2020, 194–198; ähnlich

für Schweden VASARA-AALTONEN, *Learning Law*, 264.

verzeichnisse, »recensie lists«, »Catalugus candidatorum«, Fakultätsakten und die »Alba Scholasticorum, Professorum und Amicorum«.

Einen zeitlichen Ausgangspunkt bilden – nach einem Rückblick auf das späte 16. Jahrhundert – die seit 1630 eingeleiteten Verwaltungs- und Justizreformen in Schweden. A. untersucht die Reisen der finnischen/schwedischen Studenten an ausländische Universitäten nach gleichlautenden Fragestellungen in vier Schritten: 1. Die soziale Herkunft der Studenten, zumeist unterschieden nach Adeligen und Nichtadeligen; 2. Das wissenschaftliche Profil der besuchten Universität nach Professorenschaft und Lehrprogramm; 3. Studentenzahlen² nebst Studienfächern und Abschluss; 4. Karrieren der Studierenden in ihrem Heimatland. Fragestellung und Untersuchung zielen somit auf Formen und Möglichkeiten des Wissenserwerbs, Zirkulation des Wissens, Ausbildungsstandard und die Professionalisierung des Juristenstandes insgesamt, der zur Trägerschicht für die Entwicklung von moderner Staatlichkeit in der schwedischen Monarchie des 17. und 18. Jahrhunderts wurde. Methodisch ermöglicht der gewählte Fragenkatalog diachronen und synchronen Vergleich, den A. unterschiedlich intensiv nutzt, aber immer erkennbar macht: Aufstieg des Adels in Kronämter, Apellationsgericht, Diplomatie und des Nichtadels in städtische Ämter, Pfarrstellen, Advokatur und Lehrberuf; Unterschiede und Gemeinsamkeiten unter den konfessionell gebundenen Universitäten; Verhältnis zwischen heimischem schwedischen und fremdem livländischen Recht sowie von *Ius Commune* und *Ius Publicum*, soweit es sich im Lehrprogramm verschiedener Universitäten niederschlägt.

Seit der Reformation in Schweden 1527 war die Wahl der Universitäten nicht nur von der Entfernung und vom wissenschaftlichen Rang bestimmt, sondern entscheidend von der konfessionellen Ausrichtung als lutherische, calvinistische oder katholische Universität. Die aufnehmenden Länder bzw. Universitäten konnten Beschränkungen erlassen und Erklärungen über die Religionszugehörigkeit verlangen (66 f.). Das erklärt, warum

die von religiöser Toleranz geprägte Universität Leiden im 16. und 17. Jahrhundert eine besondere Anziehungskraft entfaltete. Diese bildet für A. das dominierende Beispiel für das Verhältnis zwischen dem Studentenzustrom aus Turku und dem in Leiden vermehrten Unterrichtsangebot von öffentlichem Recht zwischen 1625–1649. Die Dissertationen, die A. erwähnt, werden jedoch nicht auf die Aktualität ihrer wissenschaftlichen Fragestellung befragt.

Ein anderer Grund für die wachsende Attraktivität der norddeutschen Universitäten bestand darin, dass mit dem Westfälischen Friedensschluss 1648 auch Teile Pommerns mit den Universitäten Greifswald und Rostock unter schwedische Territorialhoheit gelangten. Schwedische Studenten studierten somit hier formal an schwedischen Universitäten, an denen sie jedoch von deutschen Professoren im *Ius civile* und deutschen *Ius publicum* ausgebildet wurden. Die Einseitigkeit deutschen Rechtsunterrichts kollidierte jedoch mit dem schwedischen Hoheitsanspruch, so dass das schwedische »kanslikollegiet« 1702 empfahl, auch Grundlagen des schwedischen Rechts zu unterrichten, was jedoch nicht verwirklicht wurde, wenngleich auch Nettelblad Vorlesungen über schwedisches Recht hielt (178). Es lag im schwedischen Interesse, schwedisches Staatsrecht auch in Greifswald zu lehren, um schwedische Studenten so an das schwedische Mutterland zu binden. A. weist nach, dass auch an der Universität Jena in Dissertationen von schwedischen Studenten auf schwedisches Recht Bezug genommen wurde (147).

Die »Perigrinatio Academica« führt zu rechtlichen »entanglements« und gibt dem Begriff der Rechtskultur eine neue Dimension. Politische Einflüsse, schwedische Machtpolitik nach dem 30-jährigen Krieg und Reformbedarf im schwedischen Justiz- und Verwaltungssystem verlangten studierte Juristen mit »statsklokhet« (262), so dass zwischen 1640 bis 1680 der sogar von der Krone finanziell unterstützte Zustrom finnischer/schwedischer Studenten am größten war, um dann ca. 1750 als Antwort auf die innere schwedische

2 Für diese Daten stützt sich A. hauptsächlich auf die grundlegenden Forschungen von HILDE DE RIDDER-SYMOENS, *Mobility*, in: DIES., *A History of the University in Europe*, vol. II, Cambridge 2003, 416–448;

MARGREET AHSMANN, *Collegium und Kolleg, Der juristische Unterricht an der Universität Leiden 1575–1630 unter besonderer Berücksichtigung der Dissertationen*, Frankfurt am Main 2000.

Staatskonsolidierung ganz auszuweichen. Die »Peregrinatio Academica« zeigt als frühe Europäisierung juristischen Wissenstransfers am Beispiel der

schwedischen/finnischen Studenten ihre sowohl kulturelle als auch staatspolitische Bedeutung. ■

Miloš Vec

Fashion Victims Everywhere?*

Montaigne hatte Vorbehalte gegenüber der Luxusgesetzgebung. In seinen *Essais* kritisierte er nicht nur die unmoralischen Untertanen, sondern gleichermaßen die unvollkommenen Produkte des Gesetzgebers. Die einen übertrieben es mit ihrem Aufwand, die anderen bekämpften ihn, allerdings kontraproduktiv: »Die Art und Weise, wie unsere Gesetze die törichten und eitlen Ausgaben für Tafel und Kleidung zu begrenzen suchen, dürfte ihrem Ziel zuwiderlaufen«, heißt es bei Montaigne (deutsche Übersetzung von 1998 durch Hans Stilett). In diesem oft zitierten Essai I, 43 »Des lois somptuaires« kamen Moralkritik und Gesetzgebungskritik zusammen. Als Beispiel für Luxus führt Montaigne übrigens vor mehr als 400 Jahren »das Recht, Steinbutt zu essen sowie Samt und Goldtressen zu tragen« an. Damit ist man gleich beim Titel des Sammelbandes: »The Right to Dress«. Auf dem geschmackvollen Buchcover sieht man ein prachtvoll gewandetes Paar, das ca. 1640–50 auf Fliesen gemalt wurde. Beider Stoffe sind voller Ornament. Während sie ihm eine Teeschale (?) reicht, hält er ihr ein schönes Tuch im symbolischen Austausch entgegen. Der originelle, globale Anspruch des Bandes wird hier offensichtlich mit einer außer-europäischen Illustration kostbarer Gaben geschmackvoll in Szene gesetzt. Umso bedauerlicher, dass das Bild selbst keine Würdigung durch historische Interpretation erfährt und die Herkunft nicht offengelegt wird.

Luxusgesetzgebung ist längst ein Klassiker verschiedener historischer Disziplinen geworden, und Kleidung hat immer eine zentrale Rolle dabei gespielt (demgegenüber weiß man weniger über

die Regelung von Speis und Trank). Kulturwissenschaften, Lokal- und Regionalgeschichte, Ethnologie, Religionsgeschichte, Geschlechtergeschichte, Sexualgeschichte, Textilgeschichte, Modegeschichte haben darüber geforscht, aber auch die Rechtsgeschichte. Denn die Verbote kleideten sich ihrerseits in aufwändige Gesetzesform mit überbordenden Präambeln. Die Rechtsvorschriften wurden erarbeitet, verhandelt, erlassen, bekannt gemacht – und gelegentlich sogar durchgesetzt. Für Italien lassen sich zwischen 1200 und 1500 mehr als 300 Aufwandsgesetze nachweisen, in den deutschen Territorien sollen es in der Frühen Neuzeit sogar 3.000–5.000 gewesen sein. Neu und verdienstvoll ist der Anspruch der beiden in Warwick bzw. Cambridge arbeitenden HerausgeberInnen Giorgio Riello und Ulinka Rublack, eine Übersicht über die Kleidungsgesetzgebung in globaler Perspektive zu bieten. Dass dabei das Potenzial wissenschaftlich nicht ausgeschöpft wird, liegt an der verpassten Chance, sich mit den intensiven rechtsgeschichtlichen Forschungen der vergangenen Jahre und Jahrzehnte auseinanderzusetzen.

Der Band eröffnet mit einer lesenswerten Einleitung worauf 18 Einzelstudien anschließen, die Kleidergesetzgebung in bestimmten politisch-geographischen Einheiten analysieren. Weil der Forschungsstand gerade in globaler Perspektive sehr ungleichmäßig ist, bleibt das Schwergewicht der Darstellung auf einigen europäischen Territorien. Italien nimmt mit drei Kapiteln besonders viel Platz ein und bekommt einen eigenen Abschnitt. Andere (west-)europäische Staaten werden jeweils in Einzelkapiteln behandelt; Ostmittel- und Ost-

* GIORGIO RIELLO, ULINKA RUBLACK (eds.), *The Right to Dress: Sumptuary Laws in a Global Perspective*, c. 1200–1800, Cambridge: Cambridge University Press 2019, 505 p., ISBN 978-1-108-47591-4